

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet **Back to Life e.V.**
- 1.2 Sitz des Vereins ist die Stadt Bad Homburg v.d.H., wo der Verein im dortigen Vereinsregister eingetragen ist.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Der Verein verfolgt seine Ziele und Aufgaben frei von politischen oder religiösen Erwägungen.
- 2.3 Der Verein erfüllt seinen gemeinnützigen Zweck durch die Durchführung und Mitwirkung an langfristigen Maßnahmen und befristeten Projekten in der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe.
- 2.4 Zweck des Vereins ist die Förderung folgender Aufgaben und Ziele:

a. Entwicklungshilfe:

- Verbesserter Zugang zu und Qualität von Bildung, hauptsächlich aber nicht ausschließlich schulische Bildung;
- Verbesserung der Gesundheit, insbesondere vermehrter Zugang zu professioneller Geburtshilfe und medizinischen Leistungen in ländlichen Gebieten sowie Gesundheitsaufklärung;
- Verbesserter Zugang zu umweltfreundlicher Energie;
- Schutz von natürlichen Ressourcen und der Natur, darunter auch Aufforstung und Meeresschutz, sowie Erhalt von Biodiversität;
- Unterstützung nachhaltiger, wirtschaftlicher Entwicklung;
- Medizinische und soziale Unterstützung von Notleidenden, Kranken und Behinderten, vor allem gehörlosen und blinden Kindern;
- Bekämpfung von Lepra in jedweder Form und die gesellschaftliche Rehabilitierung der Leprabetroffenen;
- Unterstützung von obdachlosen Kindern und Waisen;

- Stärkung von Menschen-, Frauen- und Kinderrechten.

b. Humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen und Krisen

- Nothilfemaßnahmen zur Sicherung der Grundbedürfnisse
- Wiederaufbaumaßnahmen

- 2.5 Der Verein darf alle denkbaren Handlungen, grundsätzlich in jedem Land, vornehmen, die zur Erfüllung der Ziele gemäß **§ 2** führen können. Dieses schließt ausdrücklich die Kooperation mit anderen gemeinnützigen Organisationen ein.
- 2.6 Jedes Projekt wird auf seine Machbarkeit sowie Übereinstimmung mit der Zielsetzung des Vereins, insbesondere auf die Einhaltung der §§ 51 ff. AO, überprüft und vom Vorstand verabschiedet.

§ 3 Mittelbeschaffung und Mittelverwendung

- 3.1 Die Mittel zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Vereins werden durch Spenden, sonstige Zuwendungen und Vermögenserträge aufgebracht.
- 3.2 Der Verein darf im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO seine Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zuwenden.
- 3.3 Der Verein kann zur Erreichung seiner ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung weltweit tätig werden.
- 3.4 Der Verein darf auch eigene Mittel anderen in- und ausländischen Organisationen oder Treuhandgesellschaften zuwenden, sofern diese ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§51 ff. Abgabenordnung (AO) verfolgen und sofern die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu steuerbegünstigten Zwecken sichergestellt ist. In diesem Fall ist vom Verein sicherzustellen, dass die entsprechenden lokalen Partner die bereitgestellten Mittel des Vereins ausschließlich selbstlos, transparent und im Sinne der Satzung verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

§ 5 Höhe des Mitgliedsbeitrages

- 5.1 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe für die Zukunft beschlossen werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- 5.2 Beiträge und Umlagen werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- 5.3 Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge oder Umlagen im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Entschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung, sobald die Kündigung dem Vorstand in Schriftform vorliegt oder durch Tod des Mitgliedes.
- 6.2 Im Falle der erstmaligen Festsetzung oder Erhöhung des Mitgliedsbeitrages ist jedes Mitglied innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Beschlussfassung zum Austritt berechtigt. In diesem Fall ist das Mitglied nicht zur Zahlung der sich aus dem Beschluss ergebenden höheren Beiträge verpflichtet. Dies gilt auch im Falle des Beschlusses von Umlagen.
- 6.4 Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss. Für diesen Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Vor der Vorstandsentscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.

- 6.5 Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.
- 6.6 Gegen einen erfolgten Ausschluss kann ein Mitglied schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsorgane

- 7.1 Die Organe des Vereins sind die Ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist das Aufsichtsorgan des Vereins.
- 8.2 Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eingeladen wird schriftlich mit einer Frist von vier Wochen ab Poststempel. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied an den Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand hat eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er hierzu schriftlich von mindestens 30 Prozent aller Mitglieder des Vereins aufgefordert worden ist.
- 8.4 Die Tagesordnung ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 8.5 Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Sekretär oder Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird die Versammlung vom ältesten anwesenden Mitglied geleitet.

- 8.6 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können sich entweder durch andere Mitglieder durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen oder per Briefwahl ihre Stimme abgeben. Sie erhalten dazu einen entsprechenden Stimmzettel, der spätestens zu Beginn der Wahlversammlung beim Vorstand eingereicht werden und mit der eigenhändigen Unterschrift des Mitglieds versehen sein muss. Eine Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers, die Neuwahl des Vorstandes, Bestellung des Kassenprüfers, Einsprüche eines Mitglieds gegen seine Ausschließung, Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins. Der Vorstand nimmt an der Entscheidung zur Entlastung des Vorstandes nicht teil.
- 8.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder sowie der Mitglieder die durch Briefwahl oder Vollmacht vertreten sind. Satzungsänderungen und ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.
- 8.9 Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 8.10 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand diese Mehrheit erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 8.11 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten. Dazu gehören:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Beschlusserfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d. Teilnahme an Vorstandssitzungen;
 - e. Bestellung eines Geschäftsführers und Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen.
- 9.2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, weitere ordentliche Vorstandsmitglieder zu benennen, wobei die Gesamtzahl fünf nicht überschreiten darf.
- 9.3 Alle Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrer Reihe den oder die Vorsitzende(n). Die Funktionen von Sekretär und Schatzmeister dürfen von einer Person ausgeübt werden. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.
- 9.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes jeweils einzeln vertreten.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 50.000 Euro verpflichten würden, vom Vorstand nur nach vorheriger Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden dürfen.
- 9.6 Die Amtszeit der ordentlichen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 9.7 Einzelne Vorstandsmitglieder können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Bei Ausscheiden oder Rücktritt eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes führt der verbleibende Vorstand (bestehend aus nun zwei Personen) bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt und führt die Geschäfte weiter. Es kann eine Nachwahl erfolgen. Die Amtszeit des nachgewählten ordentlichen Vorstandsmitglieds endet in diesem Falle mit Ablauf der jeweiligen Amtszeit des ersetzten ordentlichen Vorstandsmitglieds.
- 9.8 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Sekretär, einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Vorstandsmitglieder können auch per Telefon, Videokonferenz oder Internetübertragung an Versammlungen teilnehmen. Der Vorstand

ist beschlussfähig, wenn eine einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder per Telefon, Videokonferenz oder Internetübertragung zugeschaltet ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Vorstandsmitglieder sind an Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

- 9.9 Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Vereinsmitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Ehrenvorsitz

10.1 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Ehrenvorsitzenden oder eine Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit wählen. Der oder die Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen. Der/die Ehrenvorsitzende hat das Recht, gegen Mehrheitsentscheidungen des Vorstands ein Veto einzulegen.

10.2 Die Mitgliederversammlung kann den oder die Ehrenvorsitzende nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, mit einfacher Stimmenmehrheit, abberufen.

§ 11 Geschäftsführer, Personal

11.1 Der Vorstand kann zur Führung der Vereinsgeschäfte gegen angemessene Vergütung eine/n Geschäftsführer/in sowie weiteres Personal einstellen. Diese Personen können auch Vereins- oder Vorstandsmitglieder sein. Der Vorstand ist, insofern von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

11.2 Der/die Geschäftsführer/in soll mehr als 10 Jahre aktiv im Verein mitgewirkt haben, ein hohes Maß an kultureller Kompetenz und fachlichen Kenntnissen in Bezug auf die Projektarbeit sowie adäquate Medienkompetenz aufweisen.

11.3 Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen insbesondere:

- Überwachung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie Überprüfung der Finanzbuchhaltung;
- Konzeptionelle Planung und Leitung der Projektarbeit;
- Sicherung der satzungsmäßigen Umsetzung von Projektaktivitäten;

- Öffentlichkeitsarbeit für den Verein inklusive Medienauftritte und Vorträge;
- Kontaktpflege zu Paten und Sponsoren;
- Auswahl und Management des Vereinspersonals;
- Abstimmung mit externen Dienstleistern;
- Abstimmung mit dem Steuerberater zur Einhaltung der steuerlichen Gesetzgebung.

§ 12 Vereinsvermögen, Führung der Vereinskonten, Rücklagen

- 12.1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen ist die Erstattung von Auslagen sowie für eine Tätigkeit für den Verein aufgrund der Regelung in § 11 dieser Satzung.
- 12.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 12.3 Die Einrichtung einer Vereinsgeschäftsstelle und die Beschäftigung von Personal zu angemessenen Entgelten für die Führung der Vereinsgeschäfte sind laut §11.1 zulässig.
- 12.4 Die Beauftragung von Experten/Firmen mit Aufgaben wie z.B. Steuerberatung, Buchführung, Rechtsberatung, etc. ist ebenfalls zu angemessenen Entgelten zulässig. Die Vergabe von entsprechenden Aufträgen ist vom Vorstand gemeinschaftlich zu beraten und zu beschließen.
- 12.5 Die Tätigkeit des Vorstandes und von Vereinsmitgliedern für den Verein erfolgt ehrenamtlich soweit keine Einstellung gemäß § 11 dieser Satzung erfolgt ist.
- 12.6 Notwendige und nachgewiesene Auslagen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, können auf Wunsch erstattet werden.
- 12.7 Die Führung der Vereinskonten erfolgt durch den Schatzmeister und den Geschäftsführer des Vereins. Der/die Vorstandsvorsitzende, der Schatzmeister sowie der/die Geschäftsführer(-erin) haben jeweils Einzelvertretungsvollmacht und können Untervollmachten erteilen. Letztere benötigen einer vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- 12.8 Der Verein darf angemessene Rücklagen bilden, soweit diese Gelder ausschließlich für gemeinnützige Vorhaben bestimmt sind und diese

gemäß §51 ff. AO die Steuervergünstigung des Vereins nicht ausschließen.

§ 13 Auflösung und Zweckwegfall

- 13.1 Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorstände als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB
- 13.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verteilung des Vermögens des Vereins zwischen der „Back to Life Stiftung gGmbH“ (Louisenstraße 117 31348 Bad Homburg v. d. H.) und der Stiftung Menschen für Menschen – Karlheinz Böhm's Äthiopienhilfe (Briennerstraße 46, 80333 München). Wenn eine der vorgenannten Stiftungen zum Zeitpunkt der Auflösung, Aufhebung oder des Wegfalls des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr besteht oder nicht mehr steuerbegünstigt ist oder ein sonstiger wichtiger Grund besteht, wird das Vermögen des Vereins vollständig auf die jeweils andere Stiftung übertragen. Wenn beide Stiftungen zum Zeitpunkt der Auflösung, Aufhebung oder des Wegfalls des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr bestehen oder nicht mehr steuerbegünstigt sind oder ein sonstiger wichtiger Grund besteht, wird das Vermögen an das Land Hessen, mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen zur Förderung der Entwicklungshilfe zu verwenden, übertragen.
- 13.3 Die Zuführung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 14 Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der Satzung, sowie Satzungslücken

- 14.1 Im Falle der Nichtigkeit einzelner Satzungsbestimmungen, sowie im Falle von Lücken derselben, ist die Mitgliederversammlung dazu berufen, eine entsprechende Regelung durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit zu treffen.

§ 15 Inkrafttreten

- 15.1 Diese neugefasste Satzung tritt mit Wirkung zum heutigen Tag in Kraft.